

Richtlinien zur Förderung der Pflege, Erhaltung und Neuanlage von Streuobstwiesen (Streuobstwiesen-Förderrichtlinien)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle, typische und landschaftsprägende Biotope, die ergänzt und erhalten werden sollen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

§ 2

Förderberechtigte

Förderberechtigt sind:

- a) Grundstückseigentümer*innen,
- b) Mieter*innen und Pächter*innen (mit Zustimmung der Eigentümer*innen),
- c) Vereine, die sich gegenüber dem/ der Eigentümer*in vertraglich verpflichten, Streuobstwiesen neu anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Fördergegenstand

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Neu- und Nachpflanzungen einzelner hochstämmiger Obstbäume,
- b) Anlage und Pflege neuer Streuobstwiesen,
- c) Pflege bestehender Streuobstwiesen.

§ 4

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

- (1) Grundsätzlich müssen die Bäume folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:
 - Obstarten (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche, Walnuss, Speierling u. a. stammbildende Obstsorten),
 - ausschließlich regionaltypische und standortgerechte Obstbaumsorten,
 - Hochstamm-Obstbäume (Stammhöhe ab 1,80 m),
 - Veredelung auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte,
 - TL Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen).

Des Weiteren

- ist bei der Pflanzung ein Mindestabstand von 10 m zwischen den Bäumen einzuhalten,
- ist die Baumscheibe hinreichend offenzuhalten,
- sind nach der Pflanzung abgestorbene Bäume zu ersetzen,
- dürfen Flächen unter Bäumen nicht umgebrochen werden,
- keine Pestizide und Herbizide verwendet werden.

(2) Gefördert werden die:

a) Neu- und Nachpflanzung einzelner hochstämmiger Obstbäume
mit 50 % des Kaufpreises, höchstens jedoch € 35 Euro/ Baum.

b) Neuanlage von Streuobstwiesen

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Pflanzung von mindestens 10 Bäumen bei mindestens 100 qm Grundfläche je Baum; Ausnahme: Pflanzung von mindestens 5 Bäumen, wenn die Fläche innerhalb eines großen, zusammenhängenden Streuobstkomplexes liegt.
- Anlage oder Erhalt einer extensiv bewirtschafteten Wiese unter den Bäumen (ein- bis zweischürig).
- Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung zu Pflege der Wiese und Erziehungsschnitt der Bäume in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung.

Nicht förderwürdig sind Neuanlagen von Streuobstwiesen, wenn:

- sie wertvolle oder schutzwürdige Biotop beeinträchtigen oder zerstören (z. B. Feldgehölze, Feuchtgebiete),
- sie nach der Pflanzung eingefriedet werden,
- die Fläche unter den Bäumen umgebrochen wird,
- sie mit Pestiziden und Herbiziden behandelt werden,
- sie sich nur aus Ertragssorten zusammensetzen und ausschließlich gewerblich genutzt werden (die nebenerwerbliche Vermarktung anfallender Früchte bzw. daraus hergestellter Produkte ist statthaft).

Die Förderung umfasst:

- 50 % des Kaufpreises je Baum, jedoch höchstens 35 Euro.
- 30 Euro Pflegegeld je Baum und Jahr für die ersten 5 Jahre.

Bei Nichterfüllung der Pflegeverpflichtung an den neu angelegten Streuobstwiesen können die Fördermittel zurückgefordert werden.

c) Pflege alter Streuobstbestände

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen.

- Nachpflanzung zu erneuernder Bäume,
- Duldung und Sicherung (Bruchäste) hohler und abgestorbener Bäume für 5 Jahre,
- fachgerechter Erhaltungsschnitt überalterter Obstbaumbestände, einmalige Förderung je Baum: 35 Euro.

§ 5

Antragstellung und Förderung

- (1) Für die Bewilligung einer Förderung bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrags mit den nachfolgend unter a) bis c) genannten Angaben. Der Antrag ist zu richten an den:

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
Fachbereich Klimaschutz, Umwelt und Mobilität,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

a) Neu- und Nachpflanzung einzelner hochstämmiger Bäume

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- Name Grundstückseigentümer*in,
- ggf. Name Nutzungsberechtigte/r,
- Gemarkung,
- Flur,
- Flurstücksnummer des Grundstückes, auf dem die Bäume gepflanzt werden,
- Anzahl der Bäume,
- Arten und Sortennamen der gepflanzten Bäume,
- Rechnung der gepflanzten Bäume,
- Bankverbindung Antragsteller*in.

b) Neuanlage von Streuobstwiesen

Der Antrag ist - wie unter a) beschrieben - zu stellen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abnahme der Neuanlage durch den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung.

c) Pflege alter Streuobstbestände

Art und Umfang der Pflegemaßnahme sind mit dem zuständigen Bereich der Stadtverwaltung vorher abzustimmen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name Grundstückseigentümer*in,
- ggf. Name Nutzungsberechtigte/r,
- Gemarkung,
- Flur,
- Flurstücksnummer des Grundstückes,
- Anzahl der gepflegten Bäume,
- Bankverbindung Antragsteller*in.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abnahme der Pflegemaßnahme durch den zuständigen Bereich der Stadtverwaltung.

- (2) Die Bewilligung von Fördergeldern beinhaltet keine möglicherweise erforderlichen naturschutzrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen.

§ 6

Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung des Antrags zu erheben.

§ 7

Kumulierungsausschluss

Zuschüsse Dritter für denselben Förderungszweck werden angerechnet.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die neu gefassten Förderrichtlinien treten mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Pflege, Erhaltung und Neuanlage von Streuobstwiesen (Streuobstwiesen-Förderungsrichtlinie) vom 02.04.1992 außer Kraft. Für bereits bewilligte Neuanlagen von Streuobstwiesen gilt bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 2 b) genannten 5 Jahre die bisherige Förderrichtlinie fort.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18.09.2023

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**